

- Walper, S. & Galambos, N. L. (1997). Employed mothers in Germany. In J. Franke (Ed.) *Families of employed mothers. An international perspective* (pp. 35-65). New York: Garland.
- Walper, S. & Schwarz, B. (1999). *Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken fuer die Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien*. Weinheim: Juventa.
- Walper, S. & Schwarz, B. (2001). Adolescents' individuation in East and West Germany: Effects of family structure, financial hardship, and family processes. *American Behavioral Scientist*, 44 (11), 1937-1954.

Prof. Dr. Sabine Walper
Institut für Pädagogik, Ludwig-Maximilians-Universität München
Tel.: (089) 2180-5191, Fax: (089) 2180-5137
E-Mail: walper@edu.uni-muenchen.de

Kurt Lüscher, Barbara Grabmann

Lebenspartnerschaften mit und ohne Kinder: Ambivalenzen der Institutionalisierung privater Lebensformen

Gay and Lesbian Couples and Parents: Ambivalences in the
Institutionalization of Private Life

Die historisch neue Aufgabe der rechtlichen Regelung von Lebensgemeinschaften gleichgeschlechtlich orientierter Menschen beinhaltet den Abbau von Diskriminierungen und stellt Fragen nach dem Verständnis von Ehe und Familie sowie deren Verhältnis zu anderen privaten Lebensformen. Die Analyse der zahlenmässigen Verbreitung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und der Begründung ihrer Verrechtlichung verweist auf spezifische Ambivalenzen der Institutionalisierung privater Lebensformen. Ein Überblick über aktuelle Schätzungen zum Bevölkerungsanteil gleichgeschlechtlich orientierter Menschen in verschiedenen Studien zeigt, dass dieser im internationalen Vergleich weitgehend konvergent ist und zwischen 1 bis 3% liegt. Weitaus schwieriger zu schätzen, und wegen ihrer vielfältigen Erscheinungsformen komplexer zu beschreiben, ist die Verbreitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften sowie gleichgeschlechtlicher Elternschaft. Diese interessiert insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Wohlergehens und der Entwicklung der Kinder.

Die Ambivalenzen ergeben sich aus dem integrativen Charakter der Verrechtlichung: Entdiskriminierung, Gleichstellung und Anerkennung einerseits, Aufgeben des Andersseins, Anpassung an Normalitätsvorstellungen und Verleugnung der eigenen Geschichte andererseits. Diese Ambivalenzen treten in rechtspolitischen, vor allem aber auch sozialetischen und moraltheologischen Stellungnahmen zu Tage, befördern daneben aber einen kontroversen öffentlichen Diskurs, der auf umfassendere symbolische, zivilrechtliche und sozialrechtliche Zusammenhänge verweist und voraussichtlich in eine Diskussion über „Verantwortungsgemeinschaften“ einmünden wird.

The historically new task of legalizing unions of homosexual couples implies the removal of discrimination and it also concerns the understanding of marriage and the family. The analysis of statistical estimates about the relative number of homosexual unions as well as the analysis of the reasons for their legalization points out specific ambivalences related to the institutionalization of private life forms. An overview of the available data shows convergence of the ratio of homosexually oriented persons between about 1 and 3%. It is more difficult to estimate the ratio of homosexual unions with and without children among all kinds of partnerships and family households.

Ambivalences result from the different facets of integration: elimination of discrimination, awarding of equality and recognition on one hand and renunciation of difference, acceptance of notions of normality and denying of the specific history of homosexual culture on the other. Ultimately, these processes will merge into debates about the legalization of different new kinds of partnerships.

1. Allgemeines

Die rechtliche Regelung von Lebensgemeinschaften gleichgeschlechtlich orientierter Menschen, wie sie in jüngster Zeit in Deutschland, in der Schweiz und in Frankreich¹ sowie weiteren Ländern in Gang gebracht wurde, ist eine Aufgabe, die historisch neu ist und sich sowohl unter theoretischen als auch empirischen Gesichtspunkten als komplex erweist, weil sie den Umgang mit sozialen Widersprüchen erfordert. Zu einem Zeitpunkt, in dem bei der rechtlichen Regulation der Ehe die Sexualität als solche – abgesehen vom Missbrauch – nicht (mehr) thematisiert wird, steht diese im Fall der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mehr oder weniger explizit im Vordergrund, und die Institutionalisierung von Partnerschaften dient als Mittel, um die traditionelle Diskriminierung der Gleichgeschlechtlichkeit zu überwinden. Das beinhaltet allerdings, dass deren alternative kulturelle Einbettung und Interpretation, wie sie dem Selbstverständnis vieler gleichgeschlechtlich orientierter Menschen entspricht, zurückgedrängt wird. An ihrer Stelle gewinnen die zivilrechtlichen und sozialstaatlichen Regelungen an Gewicht. Sie tangieren allerdings wiederum das Verhältnis zwischen der Privatheit und Öffentlichkeit sowie deren rechtliche und politische Abgrenzung.

Da sich die Vorschläge zur Regulation gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften naheliegenderweise an der Ehe orientieren, werden in der öffentlichen Diskussion ebenso wie in der Rechtspolitik Fragen des Verständnisses der Ehe und ihres Verhältnisses zur Familie aufgeworfen, namentlich im Zusammenhang mit der These eines sogenannten „Abstandsgebotes“ im Verhältnis zu Ehe und Familie und deren herausgehobene Position im Kontext aller privaten Lebensformen. Dabei geht es in ausgeprägtem Maße um moralische und ethische Überzeugungen und den rechtlichen Regelungen kommt zusätzlich zu ihrer faktischen eine hohe symbolische Bedeutung zu. Diese jedoch beeinflusst die öffentlichen Auseinandersetzungen. Die Forderung nach Abbau von Diskriminierungen kann sich dabei mit der Kritik an traditionellen Auffassungen verbinden.

Die verfassungsmäßigen und einfachrechtlichen Regelungen von Ehe und Familie beinhalten nach gängiger Auffassung eine Institutsgarantie und ein Freiheitsgrundrecht. Darin drückt sich sowohl die personale Bedeutung von Ehe und Familie als auch ihre transpersonale Bedeutung aus: Menschen sollen Familien gründen und sie freiheitlich gestalten können; gleichzeitig setzt die institutionelle Regelung eine Lebenspraxis voraus, die sich ebenfalls an den institutionellen Vorgaben orientiert. Dementsprechend ist zu erwägen, ob durch die rechtlichen Regelungen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften die Ehe bzw. die Familie in den traditionellen, vorherrschenden Ausprägungen tangiert wird

¹ Vgl. dazu Pacts (Loi sur le concubinage et le pacte civil de solidarité), in Frankreich verabschiedet am 15.11.1999; Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 9), am 1.8.2001 in Deutschland in Kraft getreten nach Urteil BVG vom 18.7.2001; die Gesetzgebung in der Schweiz ist in Vorbereitung (s. Bundesamt für Justiz 1999), siehe dazu auch Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht, Zusammenstellung der Vernehmlassungen. Bern, Juni 2000 (Bundesamt für Justiz)

und ob umgekehrt für diese unter Rückbezug auf das Freiheitsgrundrecht der Gestaltung privater Lebensformen eine Art von Institutsgarantie für gleichgeschlechtliche Partnerschaften beansprucht werden kann².

In den Begründungen, weshalb gleichgeschlechtliche Partnerschaften unabhängig von ihrer Zahl anerkannt werden sollen, lassen sich unseres Erachtens drei Stränge ausmachen:

- Die Beendigung der Diskriminierung von Gleichgeschlechtlichkeit, insoweit dies über das Recht möglich ist. Zu bedenken sind somit die symbolischen und die realer Wirkungen der rechtlichen Regelungen.
- Die Forderung nach Abbau von Unterschieden in den letztlich auf Recht beruhenden Ungleichheiten, namentlich hinsichtlich der zivilrechtlichen, erbrechtlichen, strafrechtlichen und sozialrechtlichen Konsequenzen und Ansprüche.
- Die Anerkennung von in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften erbrachten Leistungen gegenseitiger Fürsorge und Vorsorge, gegebenenfalls auch im Verhältnis zu Kindern.

Diese Argumentationsstränge sind untereinander verwoben. Dennoch scheint es wichtig, sie auseinander zu halten, denn man kann geltend machen, dass das Gebot der Nichtdiskriminierung nicht notwendigerweise deckungsgleich ist mit einer sozialrechtlichen, bzw. sozialpolitischen Gleichbehandlung: während es sich bei dem Gebot der Nichtdiskriminierung um die Einlösung eines vor dem Hintergrund unhinterfragbarer Grund- und Menschenrechte nicht zu diskutierenden Rechtsanspruches handelt, sind der Abbau rechtlicher Unterschiede und die Anerkennung von Leistungen mit größeren Interpretationsspielräumen und Widersprüchlichkeiten behaftet. In diesem Zusammenhang wird auf das Prinzip verwiesen, Ungleiches sei ungleich zu regeln.

Unter praktischen Gesichtspunkten legen die über den Abbau von ideeller Diskriminierung hinausgehenden Konsequenzen rechtlicher Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften schließlich Überlegungen nahe, ob nicht auch für andere partnerschaftliche Lebensgemeinschaften ein zivil- und sozialrechtlicher Regelungsbedarf besteht, der von den vorhandenen Gesetzen nicht abgedeckt wird. Hinsichtlich der nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird dies schon seit längerer Zeit gefordert. Dabei ist allerdings angesichts der morphologischen Unterschiede (Altersunterschiede, Familienstand, Vorhandensein von Kindern im Haushalt) zwischen nicht ehelichen Lebensgemeinschaften jüngerer (lediger) und solchen älterer Menschen zu unterscheiden. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf kann sich überdies beim Vorhandensein von (gemeinsamen) Kindern ergeben. Unabhängig davon ist jedoch auch hier die symbolische Bedeutung des Rechtes von Belang.

Holt man schließlich noch weiter aus, kann man argumentieren, es sei für das Zusammenleben in der Gesellschaft sowie die gesellschaftliche und persönliche Entwicklung grundsätzlich erwünscht, dass Menschen „verlässliche“ Beziehungen leben, solche tatsächlich eingehen und bewahren wollen. Dem-

² Für die hier nicht näher darzustellende rechtliche Würdigung siehe u. a: Bundesamt für Justiz 1999, Basedow et al. 2000, Robbers 2000.

entsprechend sei es angemessen, derartige Beziehungen von Staates wegen als sogenannten „Verantwortungsgemeinschaften“ rechtlich anzuerkennen und ihrer sozialen Bedeutung bei der Ausgestaltung sozialstaatlicher Maßnahmen und Einrichtungen Rechnung zu tragen. Zusätzlich kann man geltend machen, verbindliche, auf gegenseitiger Sympathie und Vertrauen gegründete Beziehungen seien in der Gegenwart besonders wichtig. Das ist wiederum ein allgemeines Argument für die Wünschbarkeit einer Regelung für Partnerschaften, die bereits länger bestehen.

2. Zahl gleichgeschlechtlich orientierter Männer und Frauen

Die Angaben darüber, wie viele Menschen sexuell gleichgeschlechtlich orientiert sind, schwanken. Das ist zunächst eine Folge des bereits erwähnten Umstandes, dass es sich um Schätzungen handelt, die sich ihrerseits auf Angaben stützen, die in mehr oder weniger repräsentativen Befragungen gemacht worden sind und denen eine „Selbstidentifikation“ zugrunde liegt. Diese wiederum ist davon abhängig, ob nach (gewollten) gleichgeschlechtlichen Kontakten im Laufe des Lebens, während einer bestimmten Zeitspanne oder in einer bestehenden Beziehung gefragt wird und ob bisexuelle Orientierung eingeschlossen ist.

Im Blick auf die öffentlichen Diskurse sind dabei zwei Positionen von Belang. Der einen liegt die Überzeugung zugrunde, Gleichgeschlechtlichkeit sei weit häufiger als gemeinhin angenommen wird, entspräche also einer beachtlichen Gruppe innerhalb der Bevölkerung. Gewissermaßen die extremste Position in dieser Hinsicht besteht darin, bereits gleichgeschlechtlich gefärbte Sexualphantasien als Indikator zu verwenden. Die gegenteilige Position besteht darin, Gleichgeschlechtlichkeit als Problem einer verschwindend kleinen Minderheit zu sehen, was meist mit der Auffassung einher geht, es handle sich um eine pathologische Verhaltensweise. In diesem Kontext ist auch der rhetorische und der praktisch-politische Umgang mit der bis jetzt offensichtlich unbeantworteten Frage zu beachten, ob gleichgeschlechtliche Orientierung oder die Disposition dazu genetisch bedingt, also angeboren sei. Gemäß Sullivan (1998) können genetische Prädispositionen dazu notwendige Bedingungen schaffen, die indessen nicht hinreichend sind (Cohler/Galatzer-Levy 2000). Diese Einsichten sind ein Bezugspunkt einander entgegengesetzter moralischer bzw. ethischer Bewertungen.

Die einschlägige Literatur zeigt, dass die Gestaltung der Beziehungen zwischen Eltern und gleichgeschlechtlich orientierten Kindern von allen Beteiligten ein hohes Maß an Einfühlungsgabe im Umgang mit Zwiespältigkeiten erfordert (hierzu: Cohler/Beeler 1999). Lautmann (1995) legt dar, dass Eltern einen wichtigen, bislang unterschätzten Beitrag bei der Herausbildung der homosexuellen Identität von Söhnen leisten. Mit einbezogen in die Situation ist auch die weitere Familie, so die Großeltern (Patterson et al. 1998). Klare rechtliche Regelungen können in diesen Feldern der Beziehungsgestaltung hilfreich sein. Das ist ein wenig beachteter zusätzlicher Effekt der aktuellen Bemühungen.

Es liegt nicht im Themenbereich dieser Stellungnahme, im einzelnen auf die Literatur über die Gründe bzw. die Genese und Herausbildung gleichgeschlechtlicher Orientierungen einzugehen. Wenn dazu nach vorherrschender Meinung keine definitiven Forschungsergebnisse und keine allgemein aner-

kannten Theorien vorliegen, sich möglicherweise auch nicht finden und formulieren lassen, dürfte dies damit zusammenhängen, dass das Verständnis von Gleichgeschlechtlichkeit und ihre „Definition“ immer auch durch das Verständnis der Sexualität im Kontext von Weltanschauungen und ihrer religiösen Fundierung bedingt ist. In Bezug auf das Selbstverständnis gleichgeschlechtlich orientierter Menschen und Gruppen gibt es dementsprechend aktuell, ebenso wie im historischen Rückblick, eine große Mannigfaltigkeit. Zu bedenken ist ferner, dass die sexuelle Orientierung auch mit der Entwicklung der personalen Identität und des Selbstbildes zusammenhängt und sich im Lebensverlauf ändern kann.

Was die Schätzungen über die Zahl der gleichgeschlechtlich orientierten Menschen betrifft, zeichnet sich gemäß den neueren Veröffentlichungen eine Konvergenz ab:

a) Bochow (2001) fasst umfangreiche Umfragen zum Sexualverhalten der Bevölkerung in Frankreich, Großbritannien und den USA zusammen. Sie erbrachten Anteile von 1 bis 1,5% Männer und Frauen, die häufige gleichgeschlechtliche Sexualkontakte angaben oder sich selbst als homosexuell erklärten. Vermutlich gibt es aber eine relativ hohe Dunkelziffer. Demnach kann angenommen werden, dass in westeuropäischen Gesellschaften wie Großbritannien, Frankreich und der Bundesrepublik ungefähr 1,5% der über 20-jährigen Männer selbstidentifiziert und relativ offen schwul leben und weitere 1,5% selbstidentifiziert homosexuell sind, aber eher verdeckt leben. Ein ähnlich hoher Anteil von über 20-jährigen Männern konnte längere bisexuelle Phasen in seiner Biographie aufweisen oder ging häufige/sporadische gleichgeschlechtliche Sexualkontakte ein. Für lesbische/bisexuelle Frauen ist von analogen Größenordnungen auszugehen.

b) Vaskovics (2000) schätzt ebenfalls den Anteil lesbischer Frauen in Europa und USA zwischen 1,2 bis 1,4%, den Anteil homosexueller Männer von 2,4 bis 2,8%. Er vermutet eine Dunkelziffer von ca. 50%. Bei Frauen ist sie wahrscheinlich höher. Hochgerechnete Zahlen für Deutschland würden seiner Ansicht nach in der Altersgruppe der 19- bis 59-Jährigen einer Zahl von 550.000 bis 600.000, unter Berücksichtigung der Dunkelziffer zwischen 1,0 und 1,2 Millionen homosexueller Männer entsprechen. Die Zahl der lesbischen Frauen würde 600.000 bis 700.000 – ohne Dunkelziffer – betragen.

c) Ein Beispiel für eine sehr hohe Schätzung stellt der Aufsatz von Sielert (2001) dar. Er meint, ohne dies allerdings näher zu begründen, dass 5-10% aller Erwachsenen sich überwiegend gleichgeschlechtlich orientieren. Gemäß dieser Schätzungen würden in der Bundesrepublik Deutschland etwa eine Million homosexuelle Eltern leben. Zieht man die weiter hinten zu berichtenden Daten über Partnerschaften in Betracht, die amtliche Haushaltsstatistiken als Bezugspunkt haben, wird man allerdings diese Angaben als zu hoch einschätzen.

d) Eine differenzierte Darstellung im internationalen Vergleich zwischen Dänemark, Norwegen, Großbritannien und Frankreich hat unlängst der französische Demograph Festy (2001) veröffentlicht. Demnach liegt der Anteil der Personen mit gleichgeschlechtlichen Partnern zu irgendeinem Zeitpunkt ihres Lebens in den einzelnen Ländern bei den Männern zwischen 2,7 und 4,1%, bei den Frauen zwischen 1,7 und 3%.

3. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften bzw. Partnerschaften

Die meisten Überlegungen, die hinsichtlich der Angaben über die statistische Häufigkeit von Gleichgeschlechtlichkeit anzustellen sind, gelten sinngemäß auch hinsichtlich der Zahlen über Partnerschaften bzw. Lebensgemeinschaften. Zusätzlich ist in Betracht zu ziehen, dass Lebensgemeinschaften in der Regel einen gemeinsamen Haushalt und eine gemeinsame Wohnung einschließen – sieht man von dem auch bei heterosexuellen Paaren zu beobachtenden sogenannten „living-apart-together“ ab. Insofern können sich die Angaben mindestens annäherungsweise auf Daten der amtlichen Statistik, nämlich jener über die privaten Haushalte beziehen. Hierbei ist zu beachten: zwei Personen gleichen Geschlechts, die gemäß der Statistik in einem gemeinsamen Haushalt bzw. einer gemeinsamen Wohnung leben, sind nicht notwendigerweise eine „gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft“. Eine solche könnte indessen wiederum faktisch bestehen, auch wenn beide angeben, je einen eigenen Haushalt zu führen oder in einer eigenen Wohnung zu leben. Vermutlich spielen darum die Dunkelziffern eine wichtige Rolle. Darauf wird in der einschlägigen Literatur ausführlich eingegangen. Es kommt neben der Repräsentativität auf die Bereitschaft an, sich als gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft zu erkennen zu geben. Dabei kann die Einschätzung der Vertraulichkeit der Daten von Belang sein. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die kürzlich berichteten Ergebnisse der US-amerikanischen Volkszählung. Sie weisen im Vergleich der Daten von 1990 und 2000 – gemäß einem Bericht in der Washington Post Online (Cohn 2001) – eine ausgeprägte Zunahme auf. Nicht außer Acht bleiben sollte, dass es sich beim Hinweis auf Dunkelziffern in diesen und in anderen Zusammenhängen immer auch um eine rhetorische Figur handeln kann, die zur Stützung von Argumenten über die quantitative und die qualitative Bedeutung der Lebensform beigezogen wird. Berechnungen für Deutschland lauten gemäß Vaskovics (2000: 20) für die Altersgruppe der 19- bis 59-Jährigen wie folgt: 32 bis 42% der gleichgeschlechtlichen männlichen und 33 bis 40% der weiblichen Paare leben zusammen, 10 bis 15% bzw. 15 bis 20% davon länger als ein Jahr. Anders ausgedrückt: zwischen 160.000 und 200.000 homosexuelle Männer und 100.000 lesbische Frauen leben länger als ein Jahr in einer Wohnung zusammen, 30.000 bis 55.000 Männer und 15.000 bis 20.000 Frauen länger als fünf Jahre. Das ergibt eine Gesamtzahl von 130.000 bis 150.000 gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, die länger als ein Jahr und 32.000 bis 38.000, die länger als fünf Jahre in einer Wohnung zusammenleben. Viele Befragte hatten vor den aktuellen Beziehungen z. T. mehrere intensive Partnerschaftsbeziehungen, darunter auch heterosexuelle eheliche Partnerschaften (6 bis 10% der lesbischen Frauen, 4 bis 6% der homosexuellen Männer).

In Deutschland ermöglicht ein neues Konzept in der Anlage und Auswertung des jährlich durchgeführten Mikrozensus eine Auszählung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften gleichgeschlechtlicher Partner von 1996 bis 1999. Die Anzahl steigt in diesem Zeitraum von 38.000 auf 41.400, wobei die Spitze 1998 mit 44.000 erreicht wird. Darunter leben in 12 bis 13% dieser Partnerschaften Kinder, wobei dieser Prozentwert statistisch unsicher ist. Auffällig an den Zahlen des Mikrozensus ist indessen, dass sie wesentlich niedriger sind als alle anderen Schätzungen, indirekt auch hinsichtlich der Zahl der gleichgeschlechtlich orientierten Menschen. Im Entwurf zum „Eingetragene-Lebenspartnerschaft-Gesetz“ (Drucksache 14/1259 vom 23. Juni 1999) ist beispiels-

weise von 2,5 Millionen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften die Rede. Hier zeigt sich wiederum das bereits eingangs erwähnte breite Spektrum der Schätzungen und Einschätzungen.

Eggen (2001) hat versucht, hier präzisierende Angaben zu machen. Gewiss ist, dass aus dem Mikrozensus auf die annähernd gesicherte Mindestgröße geschlossen werden kann. Allerdings sind auch hier Schätzungsfehler sowie Unterschiede in der Auskunftsbereitschaft zu beachten. Zieht man, innerhalb des Datensystems des Mikrozensus, weitere Haushalts-, Wohnungs- und Lebensgemeinschaftskonstellationen in Betracht, so ergibt sich gemäß Eggen: „Die Zahl der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften liegt (1999) mindestens bei 41400 und dürfte aber deutlich unter einer viertel Million liegen“ (a. a. O.: 10).

Die tatsächliche Lebensführung ist vielfältig und die Angaben dazu sind nur bedingt valide. Vaskovics (2000) meint, der Anteil derjenigen, die zusammenleben, aber keine Geld- und Gütergemeinschaft bilden, liege bei etwa 50%. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass dies auch von den bestehenden institutionellen Regelungen beeinflusst ist – der eingangs erwähnte „Zirkel der Institutionalisierung“ zeigt sich auch hier. Der gleiche Verfasser vermutet, dass etwas mehr homosexuelle Männer mit ihrem festen Partner zusammenleben möchten als dies derzeit praktiziert wird, etwa jeder Vierte strebt die Lebensform „Living-apart-together“ an, ca. ein Drittel der Befragten möchte sich nicht auf eine bestimmte Lebensform festlegen und gemäß der Befragung, auf die er sich stützt, lehnt eine kleine Minderheit eine Zweierbeziehung ausdrücklich ab. In Übereinstimmung mit anderen Quellen weist auch er auf einen steigenden Anteil fester Partnerbeziehungen hin.

4. Gleichgeschlechtliche Elternschaft

Die Daten des deutschen Mikrozensus geben die Größenordnung des Anteils von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften an, in denen minderjährige Kinder aufwachsen. Eine derartige Lebensform kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen. Die Kinder können aus einer früheren, mittlerweile geschiedenen oder durch Trennung beendeten Ehe bzw. Lebensgemeinschaft der Partnerinnen stammen. Denkbar ist auch der Fall, dass Mütter, ohne dass sie mit einem Partner zusammengelebt haben, in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben oder dass Kinder geboren wurden, als eine solche schon bestand.

Hier gilt wiederum, dass diese Fälle, so selten sie sein mögen, einerseits gesellschaftlich von mehr oder weniger großer symbolischer Tragweite sind, weil sie als Ausdifferenzierungen (oder als Infragestellung) vorherrschender Auffassungen der Familie verstanden werden. Andererseits können solche Lebensformen auch die Folge individueller Lebensschicksale und -planungen sein. Auch ist, wenn in der Öffentlichkeit davon die Rede ist, die ganz spezifische und keineswegs widerspruchsfreie kulturelle Wertschätzung des Kindes bzw. der Elternschaft und ihre Relevanz zur Stiftung von Lebenssinn von Belang. Unter diesen Gesichtspunkten bewegt man sich wiederum in den Grenzbereichen staatlicher Regulation persönlicher Lebensführung – ein Sachverhalt, der dann, wenn in den Medien das Thema behandelt wird, oft außer Acht bleibt.

Rechtlich relevant ist indessen, ob und in welchem Ausmaß im Falle einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft die elterliche Sorge geregelt ist und ob Pflegschaften, insbesondere aber auch Adoptionen gesetzlich erlaubt werden sollen, sowie ob Regelungen hinsichtlich reproduktionsmedizinischer Behandlungen zu treffen sind. Dafür sind Erwägungen zum Kindeswohl von Belang. Diese stützen sich auf Forschungsergebnisse über das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufgewachsen sind. Insbesondere interessiert auch die Frage, ob dadurch die sexuelle Orientierung der Kinder beeinflusst wird. Darüber gibt es mittlerweile eine überraschend umfangreiche Literatur, die sich vor allem auf Untersuchungen in den USA und Großbritannien stützt. So führt Sielert (2001) in einer Zusammenfassung von Untersuchungsergebnissen aus, dass die gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung bei den Kindern homosexueller Mütter und Väter bei 6-9% liege. Das entspricht der Verteilung in der Gesamtbevölkerung und stützt das Ergebnis vieler empirischen Studien, in denen es bisher nicht gelungen ist, ein Familienmuster zu identifizieren, das eine spätere Entwicklung gleichgeschlechtlicher Neigungen der Kinder zur Folge hat. Dasselbe gilt auch für die Entwicklung einer männlichen oder weiblichen Geschlechtsidentität der Mädchen und Jungen. Auch eine weitere kritische Auswertung von Studien aus den USA zu den Beziehungen zwischen homosexuellen Eltern und Kindern (Savin-Williams/Esterberg 2000) kommt zu dem Ergebnis, dass Eltern-Kind-Beziehungen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sich von heterosexuellen nicht signifikant unterscheiden, bzw. dass allenfalls das Geschlecht, nicht die sexuelle Orientierung der Eltern, einen Einfluss auf die Entwicklung von Geschlechtsidentitäten nimmt. Savin-Williams/Esterberg betonen ausdrücklich, dass die Untersuchungen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen elterlicher sexueller Orientierung und der Geschlechtsidentität oder geschlechtstypischem Verhalten der Kinder zulassen. Diese Ergebnisse werden darüber hinaus durch allgemeinere Überlegungen aus der Diskussion zum Pluralismus neuer Familienformen gestützt. Die Familienform für sich ist eine zwar notwendige aber nicht hinreichende Sozialisationsvoraussetzung. Vielmehr entscheiden die Konstellationen, in denen bestimmte Familienformen und -strukturen stehen und entstehen bzw. ihre Interpretation durch die Familienmitglieder und Außenstehende über die Sozialisationsbedingungen für Kinder und Jugendliche (vgl. Lüscher/Lange 1996).

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Feststellungen, verdient eine kürzlich erschienene Studie in der *American Sociological Review* (Stacey/Biblarz 2001) Aufmerksamkeit, nicht nur weil sie in einer angesehenen Fachzeitschrift erschienen ist, sondern weil sie als so genannte Metaanalyse konzipiert ist, der die Absicht einer systematischen und kohärenten Bilanzierung der bisherigen Forschung zugrunde liegt. Überdies lässt der Duktus eine gewisse positive Grundeinstellung für das Anliegen des Abbaus von Diskriminierungen erkennen. Nach Ansicht des Autorenpaars stützen die analysierten Untersuchungsergebnisse insgesamt die These, es gebe keine Unterschiede zwischen gleichgeschlechtlichen Eltern mit Kindern und ihren heterosexuellen Vergleichsgruppen hinsichtlich psychischen Wohlbefindens, kognitiver Fähigkeiten und Engagement für die Kinder. Nähe und Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen unterscheiden sich nicht direkt aufgrund sexueller Orientierung, sondern mittelbar aufgrund des Geschlechts der Eltern. Da alle bisherigen Stu-

dien zeigen, dass sexuelle Orientierung der Eltern keinen direkten messbaren Einfluss auf die Eltern-Kind-Beziehungen, die geistige Gesundheit der Kinder oder ihre soziale Anpassung haben, gibt es gemäß Stacey/Biblarz keine Grundlage dafür, die sexuelle Orientierung der Eltern in Entscheidungen zum Wohle der Kinder zu berücksichtigen.

Gleichzeitig ist allerdings zu bedenken, dass sich die Gleichheitsbehauptung hinsichtlich der längerfristigen sexuellen Orientierung der Kinder nicht aufrechterhalten lässt. Hier unterscheidet sich die zusammenfassende Interpretation von Stacey/Biblarz von anderen Berichten (z.B. Fthenakis 2000; Sielert 2001). Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern verhalten sich offenbar weniger traditionell geschlechtskonform und sind offener für homoerotische Beziehungen. Darüber hinaus weisen die Ergebnisse darauf hin, dass elterliches Geschlecht und sexuelle Identität interagieren und daraus bestimmte neue familiäre Prozesse entstehen, deren Folgen für die Kinder noch zu untersuchen wären.

Stacey/Biblarz postulieren, dass Homophobie und Diskriminierung in der Tat wichtige Gründe dafür sind, dass die sexuelle elterliche Orientierung überhaupt von Bedeutung ist, so z.B. für die Konfrontation mit Stigma, der die Kinder ausgesetzt sind, den besonderen Stärken und Sensibilitäten, die sie aufgrund dessen entwickelten, wie z.B. ihre Fähigkeit, Gefühle besser auszudrücken und mehr Empathie für soziale Unterschiede. Eltern seien unter homophoben Bedingungen vermutlich sensibler für Themen, die die sexuelle Entwicklung der Kinder und mögliche Verletzungen betreffen, die Kinder mit abweichenden sexuellen Wünschen erfahren könnten; sie sind offener für Diskussionen über Sexualität mit ihren Kindern und unterstützender in ihren Fragen. Doch selbst wenn der Konformitätsdruck verschwände, würde die elterliche sexuelle Orientierung vermutlich einen Einfluss auf die Sexualität der Kinder beibehalten. Stacey/Biblarz machen in ihrem Aufsatz darauf aufmerksam, dass ihnen die politische Brisanz dieser Ergebnisse bewusst sei, die wissenschaftliche Integrität verlange jedoch einen offenen Umgang mit solchen Ergebnissen.

Diese hier zwar zusammengefasst, aber dennoch in einer gewissen Ausführlichkeit wiedergegebene Position, die eine bemerkenswerte Darstellung des Standes der Forschung und ihrer Interpretation zeigt, lässt wiederum die Vielschichtigkeit, Vieldeutigkeit und sogar Widersprüchlichkeit der Thematik erkennen. Man kann daraus ableiten, dass Befürchtungen hinsichtlich des Wohlergehens und der Entwicklung von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nicht angebracht sind, umgekehrt es jedoch beim jetzigen Stand der Erkenntnisse auch keine Gründe gibt, spezifische Formen der Familiengründung gleichgeschlechtlicher Paare generell zu fördern. Ganz offensichtlich bestehen Differenzen, die zu akzeptieren nicht notwendigerweise eine Diskriminierung im rechtlichen Sinne des Begriffes bedeutet.

5. Registrierung der Partnerschaften

Die Einführung vergleichbarer Regelungen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften in anderen europäischen Ländern begann vor ungefähr 12 Jahren in Nordeuropa und hat sich dann nach Süden fortgesetzt. Gemäß Festy (op.cit.) lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:

- die skandinavischen Länder, in denen ausschließlich gleichgeschlechtliche Partnerschaften von den Regelungen betroffen sind und die sich in der Ausgestaltung sehr eng an die Rechte verheirateter heterosexueller Paare anlehnen.
- die Niederlande, Frankreich und andere, in denen diese Initiativen an gleichgeschlechtliche sowie heterosexuelle Paare gleichermaßen gerichtet sind und in denen der rechtliche Status in vielem von dem verheirateter (heterosexueller) Paare abweicht (bzw. abwich).

Hier erkennt man, worauf im abschließenden Abschnitt noch kurz eingegangen wird, dass die Regulierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften international in einem allgemeinen Kontext von Regelungen über Verantwortungsgemeinschaften steht.

Die Verfügbarkeit statistischer Daten hängt von der Einführung in den jeweiligen Ländern ab: Dänemark 1989, Norwegen 1993, Schweden 1995, Niederlande 1998 und Frankreich 1999. – Die Datenlage in Frankreich ist problematisch, denn die Statistiken des Justizministeriums enthalten weder Altersangaben noch Angaben über Geschlecht und Art der Verbindung, die Rückschlüsse über den Anteil gleichgeschlechtlicher Partnerschaften geben könnten. Diese statistische Zurückhaltung stellt eine weitere Facette der kontroversen öffentlichen Beurteilung dar. In Bezug auf die Entwicklung ergibt sich folgendes Bild: In allen Ländern waren zu Beginn der Einführung die Zahlen am höchsten, variieren jedoch stark bis zum sechsfachen (Norwegen 35, Schweden 37, Niederlande 191%). Der Rückgang ist ebenfalls unterschiedlich: In Dänemark, Norwegen je 40%, Niederlande 45%, aber stärker in Schweden (60%). Vor allem hat sich der Abstand zwischen den Extremen vergrößert. Bemerkenswert ist überdies die ungleiche Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Partnerschaften. Zu Beginn überwiegen vor allem in den skandinavischen Ländern die männlichen Partnerschaften, während sich über einen längeren Zeitraum die Anteile angleichen, am schnellsten in den Niederlanden, in Dänemark bis hin zu einem Überhang bei den weiblichen Partnerschaften.

Festy verweist darauf, dass es zur Einschätzung dieser Zahlen und Unterschiede notwendig sei, den Bevölkerungsanteil zu kennen, der in Partnerschaften zusammenlebt, um beurteilen zu können, wie hoch die mögliche Anzahl Registrierungswilliger tatsächlich sein könnte. Dazu gibt er die folgenden Beispiele zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aus den Niederlanden, denen Daten des statistischen Zentralamtes zugrunde liegen: Demnach gibt es in den Niederlanden 25.5000 Männer und 13.200 Frauen, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben. Dies entspricht 12.750 männlichen bzw. 6.600 weiblichen Paaren oder 0,5% der männlichen und 0,33% der weiblichen Bevölkerung zwischen 20 und 69 Jahren. Zusätzlich gibt es ca. 2000 vorwiegend weibliche Paare mit Kindern. Bezogen auf diese geschätzte Anzahl von Partnerschaften haben sich 6,5% der männlichen Paare und 10% der weiblichen Paare registrieren lassen. Auf Schätzungen hinsichtlich der zu erwartenden Registrierungen in Deutschland wurde bereits hingewiesen. Hier sind die Beobachtungen abzuwarten, die nach dem (vorläufigen) Inkrafttreten des Gesetzes am 1.8.2001 zu machen sind. Man kann in einer gewissen Analogie zu den Daten in anderen Ländern erwarten, dass die Zahl derjenigen, die eine Registrierung beabsichtigen, die Möglichkeit bald nutzen werden. Offen ist allerdings, wie es sich

auswirken wird, dass die definitive Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes noch aussteht.

6. „Ambivalenzen der Verrechtlichung“

Die rechtliche Regulation gleichgeschlechtlicher Partnerschaften erweist sich in sozialwissenschaftlicher Hinsicht als eine komplexe, vielschichtige und in gewisser Hinsicht auch widersprüchliche Aufgabe. Sie wird auch im Kreise der gleichgeschlechtlich orientierten Menschen zwiespältig beurteilt. So spricht Lautmann von „Ambivalenzen der Verrechtlichung“ (Lautmann 1996). Hoffmann (1999) ortet eine „Ambivalenz zwischen Re- und Destabilisierung“.

Gemäß Lautmann (2001) bestehen „Ambivalenzen der Verrechtlichung“ auf der einen Seite hinsichtlich einer Abneigung gegen staatliche Gängelung und Vorschriften, betreffend die Ausgestaltung der Partnerschaft, aber vielmehr noch aus einer grundlegenden Spannung zwischen Integration und Besonderheit heraus, die hier zutage tritt. Integration bedeutet Entdiskriminierung, Gleichstellung und Anerkennung. Auf der anderen Seite übertüncht Integration das Anderssein, verlangt Anpassung an (uninteressante) Normalität, verleugnet vergangene Leiden. Die vorgesehene Eheform ist darüber hinaus kein Akt der Freiheit, sondern aufgezwungen im Tausch gegen damit verbundene Privilegien wie Aufenthaltsrecht für ausländische Partner. Befürchtet werden mögliche negative Konsequenzen für alle, die sich weigern, diese Form zu übernehmen.

Lautmann macht im Weiteren auf folgende Ambivalenzen der Einschätzung entsprechend dem Argumentationskontext aufmerksam:

- Staatsfreiheit des Privaten: sie war ehemals dringlich verteidigtes Gut gegen staatliche Repression und Einmischung. Werden heute mögliche negative Konsequenzen des staatlichen Managements in der privaten Lebenswelt unterschätzt? Die staatliche Sanktion der Lebensgemeinschaften bringt Privilegien und Pflichten, aber auch Aufsicht, v.a. im Konfliktfall, und damit möglicherweise auch Bewertung.
- Freiwilligkeit ist teilweise nur scheinbar gegeben: alle, die sich nicht eintragen lassen wollen, werden immer wieder auf diese Möglichkeit verwiesen werden. Möglicherweise wird den Partnerschaften durch einen Vergleich mit dem bisherigen Ehemuster eine gewisse Typik aufgezwungen.
- die Wechselwirkung zwischen Zentrum und Peripherie der Gesellschaft könnte verschwinden: einerseits wird eine Angleichung in den Lebensbedingungen und im institutionellen Kontext erreicht (nicht mehr sittenwidrig, keine Sonderbestimmungen im Straf-, Verwaltungs- und Zivilrecht) und andererseits verschwindet der Avantgardecharakter von Homosexualität. Eine teilweise mühsam errungene Identität wird aufgegeben.
- Starke Bündnispartner und Fürsprecher könnten verloren gehen: traditionelle Verbündete der Homosexuellen, wie Intellektuelle, Freidenker und Künstler, betrachteten sie wegen ihres Mutes, ihrer Erfindungskraft, ihrer Fundamentalopposition gegen Bürgerlichkeit als Vorbilder, könnten aber nun von der zunehmend erwarteten Anpassung, Unauffälligkeit und dem Konformismus abgeschreckt werden.
- Die Form der derzeitigen politischen Auseinandersetzung stellt Kosten- und Nutzen-Aspekte der Partnerschaften in den Vordergrund: die Ehe besaß immer eine expressive Bedeutung, während bei den eingetragenen Partnerschaften durch die Auseinandersetzung instrumentelle Bedeutungen in den Vorder-

grund treten. Die Ehe erscheint als zweckrationale Einrichtung, während es eigentlich um wertrationale Entscheidungen gehen sollte.

Im Horizont einer soziologisch-analytischen Argumentation ergibt sich unserer Einschätzung nach die Charakterisierung, dass die Verrechtlichung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in einem sehr spezifischen Sinne Züge eines „postmodernen“ Phänomens aufweist. Es geht zwar zunächst um eine Aufgabe innerhalb des Programmes der Moderne, nämlich um Emanzipation im Sinne einer bedingungslosen Gewährleistung der freien Entwicklung der Persönlichkeit. Dementsprechend sind offensichtliche Diskriminierungen und Ungleichheiten zu beseitigen. Bei der konkreten Ausformung dieser Forderungen zeigen sich dann aber Unterschiede in Form fundamentaler „Differenzen“, die im Sinne einer radikalen Offenheit und Unvoreingenommenheit als solche anzuerkennen sind, weil sie letztlich nicht überwunden werden können, sondern – zumindest unter verschiedenen Gesichtspunkten – auf genuine Erfahrungen der Möglichkeiten menschlichen Lebens und sozialer Existenz verweisen.

Ungeachtet dieser zeitdiagnostischen Einschätzung besteht ein Handlungsbedarf. Angesichts der Offenheit der Thematik ist es auch unter rechtspolitischen Gesichtspunkten unerlässlich, die dazu vorliegenden sozialetischen und moraltheologischen Stellungnahmen in Betracht zu ziehen, sei es unter dem Gesichtspunkt, dass sie gesellschaftliche Meinungen repräsentieren, sei es, dass sie traditionsgemäß den Anspruch vertreten, weltanschauliche Orientierungen und Leitsätze zu formulieren. Auch dazu liegen mehrere neuere Stellungnahmen vor (z.B. Haspel 2001, Katholische Juristenarbeit Deutschland 2001, Marburger Erklärung 2001). Die Analyse dieser Texte, so interessant sie auch unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten ist, gehört indessen nicht zur Aufgabe der vorliegenden Ausarbeitung.

Deutlich wird am bisher Dargestellten, vor allem auch der Ambivalenzen der Verrechtlichung, dass Ambivalenzen mehrere Facetten aufweisen, die sich durch ihre jeweilige Reichweite unterscheiden (vgl. Lüscher 2000). Eine weitere Ausdifferenzierung, die hier nicht weiter ausgeführt werden kann, müsste zwischen folgenden Aspekten unterscheiden:

- der Perspektive der durch die rechtliche Regelung direkt betroffenen Schwulen/Lesben bzw. unverheirateten Paare; es handelt sich in diesem Fall um die Perspektive subjektiver Betroffenheit individueller Akteure, die durch einen Entscheidungskonflikt zwischen alternativem Lebensstil und rechtlich abgesicherter etablierter Familienform charakterisiert ist;
- der Erfahrung der mittelbar Betroffenen wie Eltern und Kindern in einem Generationengefüge, deren Beziehungen durch neue rechtliche Regelungen in Frage gestellt werden oder doch zumindest neu überdacht werden müssen;
- der Ebene einer institutionellen oder strukturellen Ambivalenz, die durch den öffentlichen Diskurs und rechtlich verbindliche Entscheidungen über gleichgeschlechtliche Partnerschaften an die individuellen Akteure heran getragen wird.

7. Ausblick

Die rechtliche Regelung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ist eine Aufgabe, die auf den ersten Blick in die große Linie der die Moderne kennzeich-

nenden Emanzipationsbewegung eingeordnet werden kann. Gleichzeitig handelt es sich um Regelungen, die aller Voraussicht nach von einer kleinen Zahl von Personen in Anspruch genommen werden. Auf den zweiten Blick, namentlich auch hinsichtlich der Ausarbeitung der Regelungen im Einzelnen, zeigt sich, dass es sich um ein rechts- und gesellschaftspolitisches Feld handelt, das gekennzeichnet ist durch eine Reihe akzentuierter Widersprüche und Ambivalenzen. Das zeigt der Verlauf der öffentlichen Debatten und die sich darin entfaltende Rhetorik. Diese sozialen und formalen „Paradoxien“ werden auch von den direkt Betroffenen artikuliert, zeigen sich indessen in den öffentlichen Stellungnahmen und Meinungsumfragen und man stößt auf sie in der sozial- und rechtswissenschaftlichen Analyse sowie in differenzierten allgemeinen Darstellungen (z. B. Güntner 2000).

Eine umfassende Darstellung in der sozialwissenschaftlichen Perspektive bieten Cohler/Galatzer-Levy (2000). Der Autor und die Autorin legen in einer Verknüpfung der psychoanalytischen und der lebenslauforientierten soziologischen Perspektive ausführlich dar, dass sich die Einschätzung von Gleichgeschlechtlichkeit in der Abfolge von Generationen und Kohorten in jüngster Zeit verändert hat und dementsprechend auch die Lebensgestaltung gleichgeschlechtlich orientierter Menschen beeinflusst wurde. Auch sie unterstreichen die dabei auftretenden Paradoxien.

Einen zentralen Widerspruch kann man in einer Asymmetrie hinsichtlich der Relevanz des Merkmales sexueller Orientierung für hetero- und homosexuelle Partnerschaften orten. Indem der Abbau einer Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Sexualität gewissermaßen den Ausgangspunkt bildet, wird sexuelles Verhalten zu einem Thema rechtlicher Regelung in einer Zeit, in der – abgesehen von Missbrauch und Misshandlung – Sexualität nicht mehr Bezugspunkt staatlichen bzw. rechtlichen Handelns ist. Die öffentliche und vor allem auch die mediale (Selbst-) Darstellung der Anliegen verstärkt diesen Eindruck.

Dabei ist die „Ehe“ als Institution weder gemäß Gesetz oder Sitte die Voraussetzung für „erlaubte“ Sexualität, noch ist diese – und schon gar nicht reproduktives Verhalten – Gegenstand verbindlicher Verpflichtungen. Das zu sehen ist insofern bedeutsam, als eine traditionelle Rechtfertigung der rechtlichen Behandlung der Ehe, nämlich ihre Orientierung hin auf Elternschaft, an empirischer und normativer Tragfähigkeit eingebüßt hat. Ebenso hat – wie die Veränderung der Gesetzgebung über die Scheidung zeigt – die Festlegung auf (sexuelle) Treue (die traditionellerweise allerdings überwiegend den Frauen aufgebürdet war) ihre Tragfähigkeit weitgehend eingebüßt. Das ist wiederum insofern bedeutsam als das an sich schon fragwürdige Argument, Promiskuität sei ein Kennzeichen homosexueller Lebensführung, durch den Verweis auf ein weitverbreitetes liberales Verständnis hinsichtlich der Exklusivität partnerschaftlicher und ehelicher Beziehungen sich entkräften lässt, wie das in den öffentlichen Diskussionen auch geschieht.

Die Aufmerksamkeit, mithin auch der Bereich, in dem sich der Regelungsbedarf faktisch auswirkt, verlagert sich maßgeblich auf die zivilrechtlichen und die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen. Daneben besteht eine „symbolische“ Bedeutung, die sich an den historisch-zivilisatorischen und religiösen Traditionen des (westlichen) Verständnisses der Ehe als Institution des

Zusammenlebens von Mann und Frau orientiert. Dabei scheint es, wenn man die vorherrschenden Auffassungen berücksichtigt, relativ naheliegend und überwiegend konsensfähig, den Begriff der Ehe exklusiv auf die überkommene traditionelle heterosexuelle Lebensgemeinschaft anzuwenden. Wesentlich anspruchsvoller ist die Aufgabe der rechtlichen Regelung im Einzelnen. Hier stellt sich nämlich, was bis jetzt noch wenig diskutiert worden ist, die Frage der Begründung einzelner ehespezifischer Regelungen. Darin liegt unseres Erachtens auch eine der noch kaum thematisierten rechtspolitischen Herausforderungen, die durch die Regelung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften geschaffen wird.

Diese Regelung wird früher oder später einmünden in eine Diskussion über „Verantwortungsgemeinschaften“, wie sie namentlich in Frankreich in Gang gekommen ist (Commaillie/Martin 2000; Martin/Théry 2001). Wie das Beispiel Frankreichs zeigt, bot eine Regelung, die nicht nur gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, sondern auch heterosexuellen Paaren offensteht, die Möglichkeit, einen problematischen öffentlichen Diskurs über die Ehe Homosexueller zumindest vorübergehend abzuschließen (vgl. Martin/Théry 2001). Das dürfte, zieht man die Traditionen des französischen Familienverständnisses in Betracht, nicht zufällig sein. Der Ablauf bei der Einführung der Gesetzgebung und die dabei geführten, weiterhin anhaltenden Diskussionen weisen auf eine umfassende Problematik hin. Ihr Kern lässt sich in der Frage ausmachen, ob seitens der durch den Staat bzw. die Verfassung und das Gesetz repräsentierten gesellschaftlichen Ordnungsmacht es wünschbar ist, die Verlässlichkeit³ zwischenmenschlicher privater, intimer Beziehungen zwischen den Geschlechtern und den Generationen anzuerkennen; ob es darüber hinaus möglich ist, falls die Frage bejaht wird, diese zu fördern und schließlich, in welcher Weise dies geschehen kann.

Literatur

a) Zitierte Literatur

- Basedow, J., Hrsg. (2000): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht, Zusammenstellung der Vernehmlassungen. Bern, Juni 2000 (Bundesamt für Justiz)
- Bochow, M. (2001): Sozial- und sexualwissenschaftliche Erkenntnisse zur Homosexualität. epd-Dokumentation 23/24, Heft 1, 42-51.
- Bundesamt für Justiz (1999): Die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht. Probleme und Lösungsansätze. Bern.
- Cohler, B.J.; Beeler, J. (1999): The Experience of Ambivalence Within the Family. Young Adults „Coming Out“ Gay or Lesbian and Their Parents. International Network on Intergenerational Ambivalence, Working Paper No. 1. Konstanz, Ithaca.
- Cohler, B.J.; Galatzer-Levy, R.M. (2000): The Course of Gay and Lesbian Lives. Social and Psychoanalytic Perspectives. Chicago: University of Chicago.
- Cohn, D. (2000): Census Shows Big Increase in Gay Households. www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A21119-2001Jun19.html.

3 Zum Konzept der „Verlässlichkeit“ familialer bzw. personaler Beziehungen siehe Lüscher 2001.

- Commaillie, J.; Martin, C. (2000): Pacs. La repolitisation du privé. *L'Année Sociale* 2000, 123-138
- EGgen, Bernd (2001): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Teil 1: Methodische Aspekte und empirische Ergebnisse zur Verbreitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern. Baden-Württemberg in Wort und Zahl, 49, 8, 347-350.
- Festy, P. (2001): Pacs. L'impossible bilan. *Population & Sociétés. Bulletin mensuel d'information de l'institut national d'études démographiques* 369, juin: 1-4.
- Fthenakis, W.E. (2000): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung. In: Basedow, J. (Hrsg.) Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Tübingen: Mohr Siebeck, 351-389.
- Güntner, J. (2000): Endlich normal? Zur Institutionalisierung homosexueller Partnerschaften. *Neue Zürcher Zeitung*, 172, 58.
- Haspel, M. (2001): Gleichgeschlechtliche Lebensweisen zwischen Unsicherheit und Freiheit. Aus der Perspektive einer evangelischen Sozialethik der Lebensformen und Sexualitäten. epd-Dokumentation 23/24, Heft 2, 67-76.
- Hoffmann, R. (1999): Die „Homo-Ehe“. Die Ambivalenz zwischen Re- und Destabilisierung. Vortrag auf der Jahrestagung der Sektion Familiensoziologie 1999 in Konstanz vom 1.-3. Juli 1999.
- Keil, S.; Nethöfel, W.; Haspel, M. (2001): Marburger Thesen zur rechtlichen Regelung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften aus theologisch-sozialethischer Sicht. epd-Dokumentation 23/24, Heft 2, 77-78.
- Lautmann, R. (1995): Die Eltern als Begleiter beim Homosexuellwerden. *Sexuologie* 3, 2, 218-234.
- Lautmann, R. (1996): Ambivalenzen der Verrechtlichung. Die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Gesetzgebungsverfahren. *Zeitschrift für Frauenforschung* 14, 4, 121-128.
- Lautmann, R. (2001): Recht als Symbol. Die Gesetzgebung zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. epd-Dokumentation 23/24, Heft 1: 33-41.
- Lüscher, K. (2000): Die Ambivalenz von Generationenbeziehungen – eine allgemeine heuristische Hypothese. In: Kohli, M.; Szydlik, M. (Hrsg.) Generationen in Familie und Gesellschaft. Opladen: Leske und Budrich, 138-161.
- Lüscher, K. (2001): Soziologische Annäherungen an die Familie. Konstanz: Universitätsverlag.
- Lüscher, K.; Lange, A. (1996): Von der Form zum Prozeß? Ein konzeptueller Beitrag zur Frage nach der Bedeutung veränderter familialer Strukturen für das Aufwachsen von Kindern. *ZSE* 16, Heft 3, 229-245
- Martin, C., Théry, I. (2001): The Pacs and Marriage Cohabitation in France. *Policy and the Family* 15, 135-158
- Patterson, C.J.; Hurt, S.; Mason, C.D. (1998): Families of the Lesbian Baby Boom. Children's Contact With Grandparents and Other Adults. *American Journal of Orthopsychiatry* 68, 3, 390-399.
- Riedel-Spangenberg, I.; Battes, R. (2000): Thesen zum Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen „zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften. Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG). Katholische Juristenarbeit Deutschlands e.V.
- Robbers, G. (2000): Stellungnahme. Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu den Entwürfen für ein Lebenspartnerschaftsgesetz und Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetz. Universität Trier.
- Savin-Williams, R.C.; Esterberg, K.C. (2000): Lesbian, Gay, and Bisexual Families. In: Demo, D.H.; Allen, K.R.; Fine, M.A. (Hrsg.) *Handbook of Family Diversity*. New York/Oxford: Oxford University Press, 197-215
- Sielert, U. (2001): Zwei-Väter und Zwei-Mütter Familie. Sorgerecht, Adoption und artifizielle Insemination bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen. epd-Dokumentation 23/24, Heft 2, 53-63.

- Stacey, J.; Biblarz, T.J. (2001): (How) Does the Sexual Orientation of Parents Matter? *American Sociological Review* 65, April, 159-183.
- Sullivan, A. (1998): *Love Undetectable. Notes on Friendship, Sex, and Survival*. New York: Knopf.
- Vaskovics, L.A. (2000): Homosexuelle Partnerschaften, in: Kaiser, P. (Hrsg.). *Partnerschaft und Partnertherapie*. Göttingen: Hogrefe, 17-33
- b) Weitere aktuelle Literatur
- Bochow, M. (1995): Schwuler Sex in Deutschland. *Differente Sexualitäten* 18, 36, 221-231.
- Bochow, M. (1997): Überlegungen zum Thema „Homosexuelle Männer der Unterschicht, Krankheit und soziale Ungleichheit“. Informationsstand und präventive Vorkehrungen im Hinblick auf AIDS bei homosexuellen Männern der Unterschicht. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, Bonn. AIDS-FORUM DAH. Berlin, Deutsche AIDS-Hilfe e.V., 17-26.
- Bochow, M. (1997): Ergebnisse der Forschung zur besonderen sozialen Situation von homosexuellen Männern der Unterschicht. Informationsstand und präventive Vorkehrungen im Hinblick auf AIDS bei homosexuellen Männern der Unterschicht. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, Bonn. AIDS-FORUM DAH. Berlin, Deutsche AIDS-Hilfe e.V., 27-38.
- Bochow, M. (1997): Schichtspezifische Einstellungen zu homosexuellen Männern in Deutschland. Informationsstand und präventive Vorkehrungen im Hinblick auf AIDS bei homosexuellen Männern der Unterschicht. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, Bonn. AIDS-FORUM. DAH. Berlin, Deutsche AIDS-Hilfe e.V., 39-48.
- Bochow, M. (2001): Sozial- und sexualwissenschaftliche Erkenntnisse zur Homosexualität. *epd-Dokumentation* 23/24, Heft 1, 42-51.
- Bundesamt für Justiz, Ed. (2000): Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht. Zusammenstellung der Vernehmlassungen. Bern.
- Geiger, H. (2001): Zur Tagung „Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialer und rechtlicher Perspektive, Bad Boll 26. bis 28. Januar 2001.“ *epd-Dokumentation* 23/24, Heft 1, 1-3.
- Gröschner, R. (2001): Das Lebenspartnerschaftsgesetz und das Familienverfassungsrecht des Grundgesetzes. *epd-Dokumentation* 23/24, Heft 2, 64-66.
- Haspel, M. (2000): Homophober Biblizismus. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialer Perspektive. In: Keil, S., Haspel, M. (Hrsg.) *Beiträge zur rechtlichen Regelung pluraler Lebensformen*. Neukirchen-Vluyn, Neukirchener, 123-149.
- Haspel, M. (2001): Gleichgeschlechtliche Lebensweisen zwischen Unsicherheit und Freiheit. Aus der Perspektive einer evangelischen Sozialethik der Lebensformen und Sexualitäten. *epd-Dokumentation* 23/24, Heft 2: 67-76.
- Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (ISPM) (1999): *Erste Ergebnisse der Zürich Men's Study (ZÜMS)*. Zürich.
- Kaiser, D. (2001): Das Lebenspartnerschaftsgesetz. Zur geplanten Gleichstellung homosexueller Partnerschaften aus familienrechtlicher Sicht. *epd-Dokumentation* 23/24, Heft 1, 18-27.
- Kamp, A. (2001): Lebenspartnerschaftsgesetz. Familienpolitische Informationen der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Familienfragen e.V. 40, 1, 2-3.
- Keil, S. (2001): Familien- und Partnerschaftsbilder im Wandel. Die Entwicklung sozialer Positionen zum familialen Status gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. *epd-Dokumentation* -23/24, Heft 1, 6-17.
- Kiel, P. (2001): Gibt es notwendige Unterschiede in den rechtlichen Regelungen zwischen gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Lebensgemeinschaften? *epd-Dokumentation*, 23/24, Heft 2, 79-80.

- Kilbinger, R. (2001): Gemeinsames Sorgerecht, Adoption und künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen? *epd-Dokumentation* (Bericht der Arbeitsgruppe 1), 80-81.
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (1996): *Mit Spannungen Leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“*. Hannover, EKD Texte 57.
- Kötz, H. (2001): Rechtsvergleichende Überlegungen zur gesetzlichen Regelung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. *epd-Dokumentation* 23/24, Heft 1, 28-32.
- Lienemann, W. (1995): Die Vielfalt der Lebensgemeinschaften. Zwischen Gleichstellungsgebot und Diskriminierungsverbot. *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 39, 279-297.
- Nederlands Interdisciplinair Demografisch Instituut (1997): „Demodata.“ *Demos Bulletin over Bevolking en Samenleving* -(Maart). www.nidi.nl/public/demos/dm97034.html.
- Ringeling, H. (1994): Homosexualität als Frage kirchlichen Handelns. *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 38, 163-167.
- Rutschky, K. (2000): Wer will überhaupt schwule und lesbische Paare? www.novo.magazin.de/42/novo4240.htm.
- Sécrotariat du Grand Conseil (2001): Rapport de la Commission judiciaire chargée d'étudier le projet de loi de René Longet, Bernard Lescaze, Erica Deuber Ziegler et Vesca Olsommer sur le partenariat (E 1 27). [ftp://ftp.ge.ch/grandconseil/1997-2001/texte/PL07611B.pdf](http://ftp.ge.ch/grandconseil/1997-2001/texte/PL07611B.pdf), 1-19.
- van Praag, C.S.; Niphuis-Neil, M. (1997): *Het gezinsrapport. Cahier 143*. Den Haag: Sociaal en Cultureel Planbureau.
- Warnke, A. (2001): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften aus theologisch-sozialer Sicht. Konsequenzen für die Gesetzgebung. *epd-Dokumentation* 23/24, Heft 2, 82.

Kurt Lüscher, Humboldtstr. 15, CH-3013 Bern, email: Kurt.Luescher@uni-konstanz.de
 Barbara Grabmann, Sommerstr. 12, CH-8587 Niederaach, email: Barbara.Grabmann@gmx.ch